

Haushaltsrechnung

des

Landes Nordrhein-Westfalen

für das Rechnungsjahr

2003

Vorwort

Mit dieser Haushaltsrechnung legt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nach Artikel 86 der Landesverfassung in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2003.

Die Haushaltsrechnung hat die Aufgabe nachzuweisen, wie sich die Haushaltsführung im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans entwickelt hat, sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003 waren die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, das Haushaltsgesetz 2003 vom 18.12.2002 und das Nachtragshaushaltsgesetz vom 08.07.2003 maßgebend.